



Altersvorsorge aus Abfindungszahlungen

aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Abfindungszahlungen

Die Abfindungszahlungen gelten in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, Abfindungsbeträge steuerbegünstigt in eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung beim BVV umzuwandeln.

2. Steuerbegünstigte Beiträge an eine Pensionskasse

2.1 Steuerfreiheit bis 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG)

Die Beiträge an eine Pensionskasse sind zunächst bis 4 Prozent der BBG steuerfrei¹. Im Jahr 2010 können somit bis zu 2.640 Euro steuerfrei eingebracht werden. Dies gilt jedoch nur, soweit die Steuerfreiheit noch nicht durch Beiträge zu Ihrer BVV Grundversorgung oder eine zusätzliche Entgeltumwandlung ausgenutzt wurde.

2.2 Steuervergünstigungen für Beiträge oberhalb der 4 Prozent der BBG

Welche steuerlichen Vorteile Sie für Beiträge oberhalb der 4 Prozent der BBG nutzen können, hängt davon ab, ob es sich bei Ihrer Versorgung um eine Altzusage (Versorgungszusage durch den Arbeitgeber vor dem 01.01.2005) oder Neuzusage (Versorgungszusage durch den Arbeitgeber nach dem 31.12.2004) handelt.

Grundsätzlich gilt, dass die Steuervergünstigungen oberhalb der 4 Prozent der BBG noch nicht durch andere Vorsorgebeiträge ausgeschöpft sein dürfen.

2.2.1 Altzusagen

Nach Ausschöpfung der Steuerfreiheit können Sie die Pauschalversteuerung² der Beiträge beanspruchen.

Die Höhe des pauschal zu versteuernden Betrages richtet sich nach der so genannten Vervielfältigungsregel³. Danach können pro Kalenderjahr, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat, bis zu 1.752 Euro angesetzt werden. Dieser summierte Betrag vermindert sich um die tatsächlich gezahlten pauschal versteuerten Beiträge im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der vorangegangenen sechs Jahre. Der verbleibende Betrag kann pauschal versteuert eingezahlt werden.

2.2.2 Neuzusagen

Über die 4 Prozent der BBG hinausgehende Beiträge sind bis maximal 1.800 Euro jährlich zusätzlich steuerfrei⁵:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können 1.800 Euro mit der Anzahl der Kalenderjahre vervielfältigt⁶ werden, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Abgezogen werden dabei die im Jahr des Ausscheidens und in den sechs Jahren davor geleisteten steuerfreien Beiträge. Kalenderjahre vor 2005 bleiben bei dieser Regelung unberücksichtigt: sowohl bei der Ermittlung der zu vervielfältigenden als auch bei den abzuziehenden Kalenderjahren.

¹ § 3 Nr. 63 S. 1 EStG n. F.

² § 40b EStG a. F.

³ § 40b EStG Abs. 2 S. 3 a. F.

⁵ § 3 Nr. 63 S. 3 EStG n. F.

⁶ § 3 Nr. 63 S. 4 EStG n. F.



3. Ihre zusätzliche steuerbegünstigte Altersversorgung beim BVV

Investieren Sie Ihre Abfindungszahlung in eine BVV Versorgung und sichern Sie Ihren Lebensstandard mit einem zusätzlichen Einkommen.

BVV Altersvorsorge (Tarif ARLEP/oG)

Bei diesem Produkt steht die eigene Absicherung im Vordergrund – Sie erhalten eine lebenslange, monatliche Altersrente. Im Falle Ihres Todes vor oder nach Rentenbeginn erlischt der Vertrag.

BVV Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung (Tarif ARLEP/mGH)

Dieses Produkt beinhaltet zusätzlich zur individuellen Altersabsicherung eine Hinterbliebenenleistung:

- Vor Rentenbeginn:
Sollten Sie vor Erreichen des Rentenalters sterben, werden die bis dahin geleisteten Beitragszahlungen ohne Zinsen für eine sofort beginnende Hinterbliebenenrente verwendet.
- Nach Rentenbeginn:
Sollten Sie innerhalb von fünf Jahren nach Rentenbeginn sterben, werden wir Ihre Altersrente in voller Höhe bis zum Ende der ersten fünf Rentenjahre an einen bezugsberechtigten Hinterbliebenen zahlen.

Als bezugsberechtigte Person für die Hinterbliebenenrente können Sie benennen: den Ehegatten, den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, den Lebensgefährten, mit dem ein gemeinsamer Haushalt besteht, oder Kinder bis zum 18. Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum 25. Lebensjahr.

4. Rentenbesteuerung

Die Renten aus steuerfreien Beiträgen werden individuell besteuert (so genannte nachgelagerte Besteuerung). Bei Renten aus pauschal sowie individuell versteuerten Beiträgen wird der Ertragsanteil der Rente besteuert.

5. Was ist zu tun?

- Erfragen Sie die Ihnen noch zur Verfügung stehenden steuerfreien bzw. pauschal zu versteuernden Beiträge bei Ihrer Personalabteilung.
- Lassen Sie sich vom BVV beraten und einen Vorschlag berechnen.
- Treffen Sie eine Vereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber über den Abfindungsbetrag, den Sie in eine betriebliche Altersversorgung umwandeln möchten.
- Stellen Sie einen Antrag beim BVV.

6. Service

Wir erstellen Ihnen gern einen individuellen Vorschlag und beantworten Ihre persönlichen Fragen zu diesem Thema unter der Telefonnummer:

- **030 / 896 01-481.**

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Versicherten-Bereich unseres Internet-Auftritts unter

- **www.bvv.de**